

**Gesetzestechische Vormeinung 14.06.2022, neuer Wortl.  
Art. 3**

**Verordnung  
betreffend das Gesetz über die  
Beherbergung, die Bewirtung und den  
Kleinhandel mit alkoholischen Getränken  
(VBB)**

Änderung vom [Datum]

---

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SGS Nummern)

Neu: –  
Geändert: **935.300**  
Aufgehoben: –

---

***Der Staatsrat des Kantons Wallis***

eingesehen die Artikel 6 Absatz 3, 8 Absatz 2, 20 Absatz 2, 23 Absatz 3, 25 Absatz 4, 28, 29 Absatz 3, 33a Absatz 2 und 34 Absatz 3 des Gesetzes über die Beherbergung, die Bewirtung und den Kleinhandel mit alkoholischen Getränken vom 8. April 2004 (GBB);

auf Antrag des für die Volkswirtschaft zuständigen Departements,

*verordnet:*

**I.**

Der Erlass Verordnung betreffend das Gesetz über die Beherbergung, die Bewirtung und den Kleinhandel mit alkoholischen Getränken vom 03.11.2004<sup>1)</sup> (Stand 01.01.2005) wird wie folgt geändert:

---

<sup>1)</sup> SGS [935.300](#)

**Titel (geändert)**

Verordnung

betreffend das Gesetz über die Beherbergung, die Bewirtung und den Kleinhandel mit alkoholischen Getränken (VBB)

**Art. 2 Abs. 1**

<sup>1</sup> Im Bereich der Beherbergung und der Bewirtung versteht man unter:

- d) (geändert) hotelmässiger Leistung: direktes Angebot oder Angebot über Dritte mindestens eines regelmässigen Zimmerdienstes oder des Servierens von Frühstück;
- f) (geändert) Plätzen für Camping: jedes Angebot von Plätzen, insbesondere für Zelte, Wohnwagen und Mobilhomes. Die von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Standplätze sowie die Dauerplätze für Camping gelten nicht als solche.
- g) (neu) einer für die Betriebsführung verantwortlichen, natürlichen Person: jede natürliche Person, die handlungsfähig ist, der die zuständige Behörde eine Betriebsbewilligung ausstellen kann und die eine der folgenden Bedingungen erfüllt:
  - 1. der Betreiber übt seine Tätigkeit als Selbstständigerwerbender im Sinne des Sozialversicherungsrechts aus,
  - 2. der Betreiber übt seine Tätigkeit als juristische Person aus und verfügt innerhalb dieser juristischen Person, insbesondere aufgrund seiner Eintragung im Handelsregister als Verwaltungsrat oder Gesellschafter, über die entscheidende Befugnis,
  - 3. der Betreiber übt eine unselbstständige Erwerbstätigkeit als Geschäftsführer einer juristischen Person aus und muss im Betrieb selber anwesend sein.

**Art. 3 Abs. 1** (geändert)

Anstalten mit gesundheitlichem, sozialem, erzieherischem oder religiösem Charakter (Überschrift geändert)

<sup>1</sup> Das Angebot der Beherbergung, von Speisen, von alkoholischen oder alkoholfreien Getränken in Anstalten mit gesundheitlichem, sozialem, erzieherischem oder religiösem Charakter untersteht nicht dem Gesetz, sofern der Zugang ausschliesslich ihren Patienten und Bewohnern sowie deren Familien vorbehalten ist.

**Art. 5 Abs. 1** (geändert)

<sup>1</sup> Das Angebot von Speisen und/oder von alkoholischen oder alkoholfreien Getränken in Räumlichkeiten, die von Sport-, Kultur-, oder Sozialvereinen geführt werden, untersteht nicht dem Gesetz, sofern:

*Aufzählung unverändert.*

**Art. 7 Abs. 1** (geändert)

Übermittlung von Daten für statistische Zwecke (Überschrift geändert)

<sup>1</sup> Die Daten, die für statistische Zwecke im Sinne des Gesetzes übermittelt werden können, sind insbesondere folgende:

- a) (neu) Kategorie des gewerbmässigen Angebots;
- b) (neu) erzielter Umsatz;
- c) (neu) Daten in Zusammenhang mit der Gästekontrolle.

**Art. 8 Abs. 2**

<sup>2</sup> Das Betriebsbewilligungsgesuch beinhaltet:

- b) (geändert) einen Strafregisterauszug, ausgestellt innerhalb des der Gesuchseinreichung vorangehenden Monats;
- c) (geändert) einen Handelsregisterauszug, ausgestellt innerhalb der letzten 3 der Gesuchseinreichung vorangehenden Monate, sofern der Gesuchsteller im Handelsregister eingetragen oder für eine im Handelsregister eintragungspflichtige Gesellschaft tätig ist;
- d) (geändert) die Prüfungsbescheinigung oder die Bescheinigung der Anerkennung der Ausbildung oder der Berufserfahrung, die vom zuständigen Departement ausgestellt wurde;
- e) (neu) einen innerhalb der letzten 3 Monate vor der Gesuchseinreichung ausgestellten Betreibungsregisterauszug des Betreibungs- und Konkursamtes des Wohnsitzes des Gesuchstellers, der belegt, dass der Gesuchsteller für die letzten 5 Jahre keine unbezahlten Verlustscheine aufzuweisen hat. Falls der Wohnsitz des Gesuchstellers ausserhalb des Kantons liegt oder in den letzten 5 Jahren ausserhalb des Kantons lag, so ist dem Gesuch ein Betreibungsregisterauszug des jeweils zuständigen Betreibungs- und Konkursamtes beizulegen;
- f) (neu) ein innerhalb der letzten 3 Monate vor der Gesuchseinreichung ausgestelltes Handlungsfähigkeitszeugnis.

**Art. 33**

*Aufgehoben.*

**Art. 34**

*Aufgehoben.*

**Art. 35**

*Aufgehoben.*

**II.**

*Keine Fremdänderungen.*

**III.**

*Keine Fremdaufhebungen.*

**IV.**

Der vorliegende Rechtserlass tritt auf den 1. September 2022 in Kraft.

Sitten, den

Der Präsident des Staatsrates: Roberto Schmidt

Der Staatskanzler: Philipp Spörri

*Lié à entrée en vigueur modification LHR Réf.-2021-019*